

Satzung

**des Berufsverbands der
Pneumologen, Schlaf- und
Beatmungsmediziner in Thüringen
e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner in Thüringen e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sonneberg

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Aufgabe des Vereines ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen der Fachärzte für Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin, und der Ärzte, die in der Pneumologie tätig sind und zwar sowohl der einzelnen Gruppen untereinander, als auch gegenüber Dritten und Behörden.
2. Der Verband soll die Zusammenarbeit zwischen Klinik, Praxis, Gesundheitsämtern und sonstigen Behörden koordinieren und intensivieren.
3. Er fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und unterstützt diese durch Beratung bei der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben.
4. Der Verein arbeitet eng mit den wissenschaftlichen Gesellschaften für Pneumologie, Allergologie, Umweltmedizin, Schlaf- und Beatmungsmedizin, Innere Medizin und Onkologie zusammen.
5. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner.
6. Alle Inhaber von Funktionen sind ehrenamtlich tätig.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Näheres ist in der Entschädigungsordnung des Berufsverbands der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V. geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Berufsverband ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Aufgewendete Sachkosten von Mitgliedern werden gegen Nachweis erstattet.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder in Weiterbildung befindliche oder in Deutschland anerkannte Arzt für Lungenkrankheiten und die Ärzte, die in der Pneumologie tätig sind, werden.
Außerdem können Ärzte Mitglied werden, die in enger Zusammenarbeit mit der Pneumologie stehen.
4. Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung geschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres zu entrichten ist.
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
7. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereines hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereines mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Vereines nach dessen satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten geben, die Satzung und die Beschlüsse des Vereines einhalten und die Beiträge ordnungsgemäß leisten.
3. Mitglieder, die für den Verband tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Entschädigungsordnung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (also bis zum 30. September) schriftlich zugegangen sein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Bestellung als Arzt oder die Anerkennung als Pneumologe verliert oder aus der Weiterbildung zum Pneumologen ausscheidet.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:
 - a) grober Verstoß gegen die Ziele des Vereines;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines;
 - c) gröbliche Verletzung der Interessen des Vereines;
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, jedoch erst nach wiederholter fruchtloser Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreibebrief zuzustellen.

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Vorstandes sind nicht gegeben.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Sämtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Organe werden von diesen wahrgenommen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;

- d) die Beschlussfassung über alle gestellten Anträge und Verbandsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand erledigt werden können;
 - e) die Änderungen der Satzung;
 - f) die Auflösung des Vereines.
 - g) Die Festsetzung der Entschädigungsordnung
3. Die Mitgliederversammlung soll mindestens 1 x im Kalenderjahr stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
 7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder.
 8. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Festzuhalten sind Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut anzugeben.
 11. Die Wahlen erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeder für sich und in ihrer Funktion gewählt.
 12. Die Wiederwahl ist stets zulässig. Erklärt ein Gewählter, dass er die Wahl nicht annehmen kann, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.

§ 9 Der Vorstand

1. 1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. 2 Mitglieder sollen der Gruppe der ambulant tätigen Ärzte angehören, 1 Mitglied des Vorstandes soll aus der Gruppe der klinisch tätigen Ärzte gewählt werden.
Zusätzlich können auf Antrag des Vorstands zwei Ersatzmitglieder gewählt werden, die in die Vorstandsarbeit eingearbeitet werden, an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen sollen, aber innerhalb des Vorstandes nicht stimmberechtigt sind.
2. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Es sind dies insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und das Aufstellen der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einggerufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen.

8. Der Vorstand kann einen früheren Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Der Vorstand kann eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung abschließen.
10. Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Die Geschäftsstelle bleibt an die Weisung des Vorstandes gebunden.
11. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand hat das Recht einen Geschäftsführer einzustellen. Der Geschäftsführer bleibt an die Weisung des Vorstandes gebunden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse wird zum Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres in jedem Jahr durch 2 aus dem Kreise der Mitglieder des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11 Die Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereines der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Rechtsgrund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereines fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen einer Einrichtung, die die Ziele des Verbandes in Zukunft vertritt, an.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz des Vereines.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 05. Mai 2018 in Kraft.



Dr. Christian Franke



Dr. Sascha Göttinger